

Jugendordnung

Beschlossen in der Jugendvollversammlung der Jugendabteilung des Reitvereins Lauffen a.N.e.V. am 23. Januar 1993, vom Vorstand des Vereins am 26. Januar 1993 als Bestandteil der Hauptsatzung vom 02. Februar 1974 genehmigt.

J1

Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des Reitvereins Lauffen a.N.e.V. sind alle Jugendlichen, die in laufenden Kalenderjahr 21 Jahre alt werden, sowie die gewählten Mitarbeiter/innen der Jugendabteilung.

J2

Aufgaben

Die Reiterjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zu fließenden Mittel.

Aufgaben der Reiterjugend sind insbesondere:

1. Die Förderung des Jugendsports im Reitsport.
2. Die Charakterbildung junger Menschen durch Pflege des Gemeinschaftssinnes, die Erziehung zu sportlichem Verhalten, die Jugendpflege.
3. Die Förderung der Jugendsundheit durch Reitsport.
4. Die Verantwortung gegenüber Pferd und Mitreitern zu übernehmen, und die Behebung von Missständen.
5. Anstreben eines Vertrauensverhältnisses zu Jugendwart, Jugendsprecher und Reitlehrer, und Bereitschaft zur Anerkennung von fachlichem Wissen.
6. Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen.
7. Entwicklung eines sinnvollen Angebots im überfachlichen Bereich. (Freizeitgestaltung)

J3

Organe

Die Organe der Jugend des Reitvereins Lauffen a.N.e.V. sind:

1. Jugendvollversammlung
2. Jugendausschuss

J4

Jugendvollversammlung

1. Die Jugendvollversammlungen sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Jugend des Reitvereins Lauffen a.N.e.V.. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.

2. Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Berichts des/der Jugendwarts/in (= 1. Vorsitzender/des Jugendausschusses)
- b) Entgegennahme des Kassenberichts
- c) Entlastung des Jugendausschusses
- d) Wahl des Jugendausschusses
- e) Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit
- f) Beratung des Jugendrats
- g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

3. Die ordentliche Jugendvollversammlung findet vor der Hauptversammlung statt. Sie wird vom/von der Jugendwart/in 2 Wochen vorher schriftlich einberufen.

4. Eine außerordentliche Jugendvollversammlung findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendausschuss beantragt. Sie wird vom/von der Jugendwart/in 2 Wochen vorher schriftlich einberufen.

5. Die Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
6. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
7. Die Mitglieder der Jugendabteilung, die das 7. Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme.

J5

Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus:

- a) dem/der Jugendwart/in, der/die zur Zeit der Wahl mind. 18 Jahre alt ist.
 - b) Dem/der Jugendkassenwart/in, der/die zur Zeit der Wahl mind. 16 Jahre alt ist.
 - c) 2 Jugendsprechern/innen, die z.Zt. der Wahl mind. 14 und höchst. 21 Jahre alt sind.
 - d) mind. 1 Beisitzer/in, der/die z.Zt. der Wahl mind. 10 und höchst. 18 Jahre alt ist.
- Der/Die Jugendwart/in vertritt die Interessen der Jugend nach innen und außen. Er/Sie ist Mitglied des Vereinsvorstandes.
3. Der/Die Jugendwart/in wird von der Jugendvollversammlung für 2 Jahre gewählt. Die übrigen Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendvollversammlung für ein Jahr gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
 4. In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
 5. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinsatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendvollversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
 6. Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt, jedoch mind. zweimal im Jahr. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom/von der Jugendwart/in innerhalb von 2 Wochen eine Sitzung einzuberufen.
 7. Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der, der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
 8. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.

J6

Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendvollversammlung oder eine speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendvollversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mind. 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Stand: Februar 1999, geändert 2010